



Satzung der Schadow Gesellschaft Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Schadow Gesellschaft Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1993.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege des Berlin / Brandenburgischen Kulturgutes, unter besonderer Berücksichtigung der Bewahrung des hinterlassenen Werkes von Johann Gottfried Schadow (1764 – 1850),
- b) die Förderung deutscher und internationaler Kontakte für das Kulturleben Berlin - Brandenburg durch Austausch über den deutschen und europäischen Klassizismus;
- c) Unterstützung von Forschung auf diesem Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) Die Befassung mit dem Wohn- und Atelierhaus des Künstlers Gottfried Schadow in Berlin-Mitte, Schadowstraße 10-11 als Künstlerhaus des deutschen und europäischen Klassizismus;
Dokumentation und Chronik des Lebens im Schadow - Haus als Zeugnis der Berliner Kulturgeschichte;
- zu b) direkte Ansprache der Öffentlichkeit mit dem Ziel, das Interesse der Bürger im In- und Ausland für die von Schadow hinterlassenen Werke, wie die Quadriga auf dem Brandenburger Tor, zu wecken, zu pflegen und zur Grundlage von kulturellen, gesellschaftspolitischen und geistig - humanistischen Begegnungen zu machen;
- zu c) durch Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen und publizistischen Arbeiten, die konkret auf die Verbreitung der Kenntnisse über die klassizistischen Kulturzeugnisse in Berlin - Brandenburg gerichtet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. Die Zahlung der Beiträge ist jeweils zum Ersten eines jeden Halbjahres im voraus fällig.
Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, des In- und Auslands sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins ausgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder, wenn das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem / ihrem Stellvertreter einzuberufen. Der / die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit und muß auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums oder eines der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Bericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Satzungsänderung
 - b) Wahlen zum Kuratorium
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - e) Wahlen des Vereins
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, sobald sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums, so muß geheime Wahl durchgeführt werden.
Im übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen
Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand sofort befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Dem / der Vorsitzenden
 - Dem / der Stellvertreter/in
 - Dem / der Schatzmeister/in
 - Dem / der Schriftführer/in
- und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende allein berechtigt; im Falle seiner Verhinderung vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein, wobei eines der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der / die Stellvertreter/in oder der / die Schatzmeister / in sein muß.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während der dreijährigen Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Vorstand durch ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muß in der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Schriftliche Abstimmungen sind bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Verfahren möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Kuratorium beraten lassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und diesen vertraglich Vereinsaufgaben zu übertragen. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Das Kuratorium

1. Der Vorstand kann die Bildung eines Kuratoriums beschließen. Dafür gilt dann: Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Es besteht aus höchstens sechs Mitgliedern des Vereins und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder, und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium muß mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
4. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.
5. Das Kuratorium kann international zusammengesetzt sein.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke im Interesse der Pflege des Berlin / Brandenburgischen Kulturgutes unter besonderer Berücksichtigung der Bewahrung des hinterlassenen Werkes von Johann Gottfried Schadow (1764 – 1850).



Johann Gottfried Schadow.